§ 6 Berechnung nach Stunden

[1]Der Dienstvorgesetzte kann den Erholungsurlaub nach Stunden berechnen. [2]Bei der Urlaubsberechnung nach Stunden ist jeder dem Beamten zustehende Urlaubstag mit einem Fünftel seiner durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit anzusetzen. [3]Bei einer Änderung der Arbeitszeit gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.